

der Deutschen Demokratischen Republik durch den Ausspruch einer Strafverfügung bis zu 5 000 M bestraft werden.

(3) Für das Verfahren und den Ausspruch von Strafverfügungen durch die Dienststellen der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik gilt die Verordnung über die Verfolgung von Zoll- und Devisenverstößen auf dem Gebiete des grenzüberschreitenden Waren-, Devisen- und Geldverkehrs.

§ 7b

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Handlung nach § 7 Abs. 1 begeht und dadurch den Zahlungsverkehr oder den Geldumlauf der Deutschen Demokratischen Republik stört, ohne daß die Interessen der sozialistischen Gesellschaft erheblich beeinträchtigt werden, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 1 000 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Minister der Finanzen, den Vorsitzenden und den sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der Räte der Bezirke, Kreise und Stadtbezirke.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I S. 101).“

37. § 29 der Verordnung vom 26. Oktober 1961 zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose (GBl. II S. 509) erhält folgende Fassung:

„§ 29

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) als Kranker oder Krankheitsverdächtiger seine Pflichten gemäß § 12 oder § 14 Abs. 2 verletzt oder einer Verfügung gemäß § 25 Absätze 1 und 2 nicht Folge leistet
- b) den Vorschriften des § 5 Absätze 2 und 3, § 6 Absätze 2 und 3, § 8 Absätze 1 bis 3 oder § 24 Abs. 1 zuwiderhandelt

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der für die staatliche Leitung des Gesundheits- und Sozialwesens verantwortlichen Organe in den Kreisen.

(3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die ermächtigten Mitarbeiter der für die staatliche Leitung des Gesundheits- und Sozialwesens verantwortlichen Organe in den Kreisen befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

38. § 19 der Anordnung vom 1. November 1961 über die ärztliche Leichenschau (GBl. II S. 495) erhält folgende Fassung:

„§ 19

(1) Wer vorsätzlich

1. als Arzt die ihm obliegende Pflicht zur Vornahme der Leichenschau und zur Ausstellung des Totenscheines gemäß den Bestimmungen des § 1 Abs. 1, § 2 und § 4 Abs. 1 nicht erfüllt oder die zuständige Dienststelle der Deutschen Volkspolizei gemäß den Bestimmungen des § 4 Abs. 2 nicht benachrichtigt
2. als Arzt die ihm gemäß den Bestimmungen der §§ 5 und 7 obliegende Sorgfalt bei der Feststellung der Todesursache nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt oder wer als Arzt nicht die notwendigen Vermerke gemäß den Bestimmungen der §§ 6 und 7 macht
3. als Arzt im Falle der Feuerbestattung den Bestattungsschein
 - a) entgegen den Bestimmungen des § 12 Abs. 2 ohne Einsichtnahme in den Totenschein oder in die Aufzeichnungen über das Ergebnis einer Leichenöffnung oder
 - b) entgegen den Bestimmungen des § 12 Abs. 3 ohne Besichtigung und Untersuchung der Leiche bestätigt
4. eine Leiche ohne Bestattungsschein, bei Feuerbestattung ohne Bestätigung des Bestattungsscheines gemäß den Bestimmungen des § 12 Absätze 1 oder 3 bestattet

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der für die staatliche Leitung des Gesundheits- und Sozialwesens verantwortlichen Organe in den Kreisen.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

1962

39. § 11 der Verordnung vom 12. April 1962 über die Herausgabe und Herstellung aller periodisch erscheinenden Presseerzeugnisse (GBl. II S. 239) erhält folgende Fassung:

„§ 11

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- ohne Lizenz oder entgegen den Bedingungen einer erteilten Lizenz Presseerzeugnisse herstellt, herstellen läßt oder herausgibt